

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZWStS)
vom 22. Oktober 1991

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBL. S. 577) in Verbindung mit §§ 2 und 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.2.1982 (GBL. S. 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 16. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung vom 22. Oktober 1991 wird wie folgt geändert:

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
- | | |
|---|--------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.600 DM | 330 DM |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 DM, aber nicht mehr als 7.200 DM | 660 DM |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7.200 DM | 990 DM |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft

Wilhelmsfeld, den 16. Dezember 1997

Zellner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 16. Dezember 1997

Zellner, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS) der Gemeinde Wilhelmsfeld vom 22. Oktober 1991 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld Nr. 51 vom 19. Dezember 1997 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Schreiben vom 13. Januar 1998 angezeigt.

Wilhelmsfeld, den 13. Januar 1998


Zellner,
Bürgermeister

